



Stand: November 2017

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebote

- (1) Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Sonstige Abreden gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- (2) Angebote basieren auf dem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorliegenden Musterteilen und/oder Zeichnungen. Die daraus ersichtlichen Eigenschaften für die angebotenen Werkzeuge und/oder Artikel sind für deren Realisierung verbindlich.
- (3) Änderungen in Qualität und Ausführung der Werkzeuge und/oder Artikel können eine Anpassung der Prozesse erfordern. Solche Anpassungen sind im Angebotsumfang und der angegebenen Lieferzeit nicht berücksichtigt. Hieraus resultierender Mehraufwand wird in Absprache mit dem Besteller dokumentiert und gesondert in Rechnung gestellt. Terminverzögerungen, die aus den vorgenannten Gründen resultieren, können uns nicht angelastet werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk, einschließlich Verladen im Werk. Zu den Preisen kommen die Kosten für Verpackungen und Fracht sowie die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- (2) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung sofort nach Rechnungseingang bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- (3) Nach Fälligkeit der Rechnung werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Zahlungen mit Wechsel sind ausgeschlossen.
- (5) Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er insbesondere mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Verträgen, sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt oder beschlossen wird sowie wenn sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern.
Bei Zahlungsverzug des Käufers können wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt und bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.



Stand: November 2017

- (4) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Darüber hinausgehende Schäden werden nur in den Fällen des § 10 ersetzt.
- (5) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 Lieferumfang

- (1) Erstmuster werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen entsprechende Berechnung übergeben.
Erste serienfallende Teile sind unverzüglich vom Besteller zu begutachten. Beanstandungen sind schriftlich und unverzüglich vorzulegen.
- (2) Änderungen, die auf einer vom Besteller gewünschten Konstruktionsänderung beruhen und mit vorgelegten Zeichnungen, Proben oder sonstigen Muster nicht mehr übereinstimmen, werden nur gegen besondere Berechnung und aufgrund schriftlichen Auftrages vorgenommen.

§ 6 Gefahrübergang und Entgegennahme

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn Sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- (2) Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- (3) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rückgabe nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (5) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.



Stand: November 2017

§ 8 Entwicklungsaufträge

Bei Aufträgen, deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeiten erfordert, erwirbt der Käufer keine Erfinderrechte an den entwickelten Gegenständen sowie an den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich an einem Teil der Entwicklungs- und/oder Herstellungskosten beteiligt hat.

§ 9 Gewährleistung

Für Sachmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 10- Gewähr wie folgt :

- (1) Wir gewährleisten, dass die Ware (nachfolgend Produkte) bei Bestellannahme den Vereinbarungen mit dem Käufer entspricht. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestellangaben und der dafür an uns übergebenen Unterlagen ist alleine der Käufer verantwortlich. Vom Käufer zur Durchführung der Bestellung übergebene Zeichnungen oder Spezifikationen hierzu dienen der Konkretisierung der von ihm bestellten Produkte. Sie begründen ohne besondere zusätzliche Vereinbarungen mit uns keine zugesicherten Eigenschaften oder sonst erweiterte Anspruchsgrundlagen gegen uns.
- (2) Liegen der Bestellung des Käufers von uns eingeführte Produkt- und/oder Werkstoffbezeichnungen zugrunde oder wird darauf Bezug genommen, sind die für diese Produkte und Werkstoffe jeweils bei uns bestehenden Werkstoffspezifikationen verbindlich. Werden von den Vereinbarungen bei Bestellannahme abweichende Produkte vom Käufer genehmigt, sind die Produkte mit der Qualität von uns geschuldet.
- (3) Für Entscheidungen zur Verwendung und über die Geeignetheit der von uns zu liefernden Produkte für bestimmte Anwendungsfälle und Konstruktionen, in die die Produkte einbezogen sind, ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Maßgeblich für die Verwendungsentscheidung und Geeignetheitsbeurteilung sind vom Käufer auch die Bestimmungen der Länder, in die das Produkt des Käufers exportiert werden soll oder werden kann. Ein von dem Käufer bestimmter Verwendungszweck der von uns an ihn zu liefernden Produkte wird nur dann Vertragsinhalt, wenn darüber besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Die ausschließliche Konstruktions- und Verwendungsverantwortung verbleibt auch dann nur bei dem Käufer, soweit wir von dem Käufer in die Entwicklung der von dem Käufer geschaffenen Produkte einbezogen werden und dabei durch Ratschläge und Empfehlungen mitwirken.
- (4) Wir übernehmen keine Verantwortung für die Verwendung von Versuchs- und Erstmustern durch den Käufer, auch wenn wir an der Entwicklung solcher Muster mitgewirkt haben. Die Entscheidung, zum Einsatz möglicherweise nicht hinreichend erprobter Produkte fällt ausschließlich der Käufer. Er ist nicht berechtigt, uns aus solchen Anwendungen in Anspruch zu nehmen. Im Verhältnis zu uns ist dem Käufer der Einwand der Lieferung nicht oder nicht hinreichend erprobter Produkte in jedem Fall verwehrt.
- (5) Alle diejenigen Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. § 377 HGB gilt entsprechend. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, vorausgesetzt diese Ansprüche sind nicht verjährt und bleiben hinter den Ansprüchen, welche gegen uns bestehen, nicht erheblich zurück.
- (6) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach schriftlicher Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebsmittel bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (7) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes (ausgenommen Schnell-, Express-, Auslandsversand) sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte
- (8) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns schriftlich gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- (9) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,



Stand: November 2017

natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

- (10) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vom Besteller oder Dritten vorgenommene Änderungen des Lieferzustandes.

§ 10 Haftung

- (1) Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der §§ 9 und 10 (2) entsprechend.
- (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
bei Vorsatz,
bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort. Gerichtsstand ist Lüdenscheid. Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.